

mangeln lassen an der nothwendigen subjectiven Beschaffenheit und Vorbereitung. Diese nothwendige Vorbereitung schließt ab mit der wahren übernatürlichen Reue über die begangenen Sünden und dem Willen, das Sacrament zu empfangen und von nun an Gottes Gebote zu beobachten. Sie schließt also außer diesen Willensacten der Reue und des Vorsatzes diejenigen vorausgehenden Acte ein, ohne welche jene Acte der Reue und des Vorsatzes nicht gefaßt werden können, insbesondere den rechten Glauben und die feste Hoffnung auf Gott und seine Barmherzigkeit, und enthält nicht bloß die Abkehr von der sündlichen Anhänglichkeit an Geschöpfe, sondern auch die Hinkehr zu Gott und somit wenigstens den Beginn der göttlichen Liebe (vgl. d. Art. Reue). Je besser diese Vorbereitung des Empfängers ist, desto reicher wirkt das Sacrament selbst die zuständige Gnade und das an diese geknüpfte Anrecht auf die zur gelegenen Zeit zu erwartende wirkliche Gnadenhilfe aus. Das besagen klar die vorhin angeführten Worte des Tridentiner Concils, durch welche es das Gnadenmaß der Sacramente abhängig macht „von dem Maße, das der heilige Geist den Einzelnen zutheilt, wie er will, und von dem Maße der Vorbereitung und Mitwirkung“. Damit wird ein zweifacher Grund der verschiedenen Gnadenwirkung der Sacramente angegeben, der eine von Seiten Gottes, der andere von Seiten des Empfängers, obwohl der eine in den andern hinübergreifen kann. Zuerst hat nämlich Gott nach seinem und Christi des Gottmenschen Wohlgefallen den verschiedenen Sacramenten ein verschiedenes Maß von Gnadenwirkung zugewiesen. Dann kann freilich auch bei einem und demselben Sacrament außer der gewöhnlichen Gnadenwirkung eine außergewöhnliche Mittheilung verschiedener Gaben des heiligen Geistes eintreten, wie dieß in den ersten Zeiten bei der durch die Apostel erteilten Firmung häufig in auffälliger Weise geschah. Doch ist für das verschiedene Maß der gewöhnlichen Gnadenwirkung desselben Sacramentes der nächste und entscheidende Grund die verschiedene Empfänglichkeit und Vorbereitung, welche ihrerseits wieder bedingt sind durch die vorausgehenden Gnadenanregungen, wie sie der heilige Geist nach seinem freien Wohlgefallen bald in reichlicher bald in weniger reichlicher Fülle den Verschiedenen mittheilt. Hieraus geht schon hervor, wie unbegründet der Vorwurf ist, der vom Protestantismus der katholischen Sacramentenlehre gemacht wird, als ob letztere einer mechanischen Auffassung das Wort rede und ohne irgend welche gute Regung im Innern der Seele das Rechtfertigungswerk sich vollziehen lasse, wohingegen die protestantische Auffassung den Schwerpunkt in die innere Umwandlung des Willens und Geistes verlege. Schon das Tridentiner Concil beklagt sich darüber (Sess. XIV, c. 4 De poenit.): „Es ist mithin eine Verleumdung, wenn Einige behaupten, die katholischen Schriftsteller lehrten, daß das Sacrament der Buße ohne eine gute Regung der Empfänger die

Gnade verleihe; das hat die Kirche Gottes nie gelehrt oder angenommen.“ Wenn Chemnitz und Andere nach ihm dem gegenüber sich auf G. Biel beriefen, so war dieß nur durch absichtliche Verstümmelung des Textes Biels möglich (s. d. Art. Opus operatum IX, 947). Die katholische Lehre hat nie die Nothwendigkeit einer guten Regung einfachhin geldugnet, sondern diese Nothwendigkeit nur in dem Sinne in Abrede gestellt, als ob eine gute Regung die zu erteilende Gnade verdienen müßte. Aber wenn nun auch eine gute Regung als Verdienstursache für die Wirksamkeit der Sacramente nicht nöthig ist, so folgt noch nicht, daß bei dem erwachsenen Empfänger die gute Regung oder die guten Acte der Vorbereitung nicht auch den Charakter einer Verdienstursache der Gnadenvertheilung thatsächlich haben können. In Wirklichkeit haben die übernatürlichen Acte, durch welche sich der Empfänger auf das Sacrament vorbereitet und vorzubereiten hat, einen doppelten Charakter, den der Disposition für den Sacramentsempfang (als solche sind sie bloße Bedingungen der Gnadenmittheilung) und den eines persönlich guten übernatürlichen Wertes im Allgemeinen (als solche sind sie Verdienstursache der weitern Gnadenmittheilung, entweder de condigno, wenn der Empfänger schon im Zustande der Gnade sich befindet, oder de congruo zur Weiterförderung auf dem Wege der Rechtfertigung). Die katholische Lehre fordert also eine viel gründlichere Umwandlung des Menschen im Innern der Seele als die protestantische. Diese begnügt sich mit dem Glauben, d. h. der gläubigen festen Ueberzeugung, es seien uns um Christi willen alle Sünden vergeben. Die katholische Lehre verwirft zwar die ganz untrüglich feste Ueberzeugung von der dem Einzelnen selbst zugewandten Verggebung aller Sünden, nicht als ob in Christus und seine Verdienste oder in seine Barmherzigkeit irgend ein Zweifel gesetzt würde oder gesetzt werden dürfte, sondern weil Zweifel über die eigene Würdigkeit und die ausreichende Mitwirkung bestehen können; sie fordert dann aber nicht bloß einen festesten Glauben an Gottes Wort, sichere Hoffnung und liebende Hingabe an Gott, sondern auch entschiedenen Haß und Abscheu und Seelenschmerz über die begangenen Sünden, und einen so entschiedenen Willen, nicht mehr zu sündigen, daß weder Glück noch Unglück der ganzen Welt höher gewerthet werden darf. Freilich ist nach katholischer Lehre mit den bezeichneten inneren Acten das Werk der Rechtfertigung (s. d. Art.) nicht abgeschlossen; die Thätigkeit der Sacramente setzt erst bei der eben beschriebenen Vorbereitung ein. Sie gibt göttlich wunderbar den im Augenblick des Empfanges des Sacramentes vorhandenen Seelenacten des noch nicht gerechtfertigten Menschen einen neuen, übernatürlichen Lebensgrund, den Lebensgrund der heiligmachenden Gnade und der übernatürlichen habitualen Tugenden und hebt sie selbst zu einer unbegreiflich hohen Würde und